

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 554 Abs. 3 Ziff. 2a; Lohnvereinbarung für den
Bereich des Verbandes der Südwestdeutschen Textilin-
dustrie vom 16. September 1960 Ziff. VII

Leitsätze:

1. Auch bei sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen ist eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keinen Zweifel lassende Begründung erforderlich. Dabei sind im einzelnen die Gründe darzulegen, die das angefochtene Urteil nach Meinung des Revisionsklägers als unrichtig erscheinen lassen.
2. Ist tariflich bestimmt, daß regelmäßig im Akkord arbeitende Arbeitnehmer bei vorübergehender Beschäftigung im Zeitlohn ihren seitherigen persönlichen Durchschnittsverdienst erhalten, dann liegt eine vorübergehende Beschäftigung im Zeitlohn dann nicht vor, wenn die Zeitlohnarbeiten in nicht unbeachtlichem Umfang regelmäßig wiederkehren.

Aktenzeichen: 4 AZR 69/62

Urteil des BAG vom 20. Februar 1963

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 69/62

a 38/61 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

kündet
20. Februar 1963

. Mißler,

gestellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

26

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Mügel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. November 1961 - 4 Sa 38/61 - und des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 19. April 1961 - 3 Ca 42/61 - insoweit aufgehoben, als sie der Klage stattgegeben haben.

Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. November 1961 - 4 Sa 38/61 - wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 10. November 1952 im Betrieb der Beklagten hauptsächlich als Akkordnäherin tätig. Ihr Akkorddurchschnittsverdienst betrug zuletzt 2,70 DM.

Im Betrieb der Beklagten, die Wirkerei- und Strickwaren der Damenbekleidung herstellt, findet, bedingt durch die Anforderungen der Sommer- und Wintermode, zweimal im Jahr, und zwar in der Regel im März/April und im September/Okttober, ein Kollektionswechsel und das Nähen von Mustern statt. Hierbei machen es die Erfordernisse des Betriebs notwendig, daß die Klägerin ganz oder teilweise im Zeitlohn arbeitet. Die Beklagte zahlt dann einen erhöhten Stundenlohn von 2,18 DM. Im Jahre 1960, in dem die Klägerin in den ersten drei Monaten krank war, leistete sie

	Akkordlohnstunden	Zeitlohnstunden
April	--	113,25
Mai	165,51	20,49
Juni	159,51	7,74
September	42,84	99,41
Oktober	90,76	94,07
November	169,43	1,99
Dezember	158,58	7,42
zusammen	786,63	344,37.

In Ziffer VII der ab 1. September 1960 geltenden und für die Parteien kraft Tarifbindung maßgeblichen Lohnvereinbarung (L.V.) für den Bereich des Verbandes der Südwestdeutschen Textilindustrie e.V. vom 16. September 1960 ist vereinbart:

"Regelmäßig im Akkord arbeitende Arbeitnehmer erhalten bei vorübergehender Beschäftigung im Zeitlohn ihren seitherigen persönlichen Durchschnittsverdienst."

Die Klägerin ist der Auffassung, sie sei in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1960 im Sinne der angeführten Tarifbestimmung regelmäßig im Akkord tätig gewesen und habe daher

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Anspruch auf den Akkorddurchschnittsverdienst. Die Arbeitnehmer der Beklagten seien nämlich als regelmäßig im Akkord beschäftigt anzusehen, weil die betrieblichen Arbeiten weitgehend im Akkord vergeben würden. Die Klägerin verlangt von der Beklagten für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1960, soweit sie nicht im Akkord gearbeitet hat, die Zahlung der Differenz zwischen ihrem Akkorddurchschnittslohn und dem gezahlten erhöhten Zeitlohn im Gesamtbetrag von 40,43 DM.

Die Beklagte erstrebt die Abweisung der Klage und macht geltend, bei der Klägerin liege ein gemischter Arbeitsvertrag vor, der sie sowohl zur Akkord- als auch zur Zeitlohnarbeit verpflichte. Solche gemischten Arbeitsverträge würden von Ziff. VII L.V. nicht erfaßt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe eines Teilbetrages von 5,21 DM brutto stattgegeben, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die gegen diese Entscheidung von beiden Parteien eingelegten Berufungen hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 13. November 1961 zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Beide Parteien haben Revision eingelegt. Die Klägerin begehrt die Verurteilung der Beklagten in vollem Umfang, während diese um Abweisung der Klage auch insoweit bittet, als sie in den Vorinstanzen verurteilt worden ist.

Entscheidungsgründe:

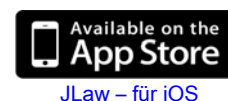
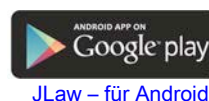
I. Die Revision der Klägerin ist unzulässig, weil es an einer formgerechten Revisionsbegründung fehlt.

In dem zur Begründung ihrer Revision eingereichten Schriftsatz vom 6. März 1962 hat die Klägerin nach Stellung ihrer Anträge und dem Hinweis, sie fechte das Berufungsurteil in vollem Umfang an und rüge Verletzung materiellen Rechts, nur angeführt, das Landesarbeitsgericht habe Ziff. VII der L.V. "unzutreffend ausgelegt und daher falsch angewendet."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Diese Ausführungen genügen den Anforderungen des § 554 Abs. 1, Abs. 3 ZPO nicht. Zwar enthält der Schriftsatz vom 6. März 1962 die Bezeichnung der nach Meinung der Klägerin verletzten Rechtsnorm, nämlich der Ziff. VII L.V. Das reicht aber allein nicht aus. Zwar besteht nur für verfahrensrechtliche Rügen das Erfordernis, daß die Tatsachen, die den Mangel ergeben, in der Begründungsschrift im einzelnen bestimmt bezeichnet werden müssen. Aber auch bei sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen muß eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keinen Zweifel lassende Begründung erfolgen. Dafür genügt nicht ein den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO entsprechender Antrag; auch die Anführung einer nach Ansicht des Revisionsführers verletzten Rechtsnorm (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2a ZPO) in der Form, wie hier geschehen, erfüllt das Erfordernis des Begründungszwangs (§ 554 Abs. 1 ZPO) nicht. Vielmehr muß die Revisionsbegründung, soll sie formgerecht sein, erkennen lassen, inwiefern nach Ansicht des Revisionsführers die Rechtsnorm verletzt worden ist. Im vorliegenden Falle hätte daher in der Revisionsbegründung ausgeführt werden müssen, inwiefern das angefochtene Urteil die fragliche Tarifnorm unzutreffend ausgelegt und falsch angewandt hat. Es hätten im einzelnen die Gründe dargelegt werden müssen, die das angefochtene Urteil nach Ansicht der Revisionsklägerin als unrichtig erscheinen lassen (vgl. BGH LM Nr. 22 zu § 554 ZPO). Nähere Ausführungen dieser Art fehlen im Schriftsatz vom 6. März 1962 völlig. Ausführungen in Schriftsätzen, die nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangen sind, sind für die Frage einer formgerechten Revisionsbegründung unbeachtlich.

II. Die Revision der Beklagten ist begründet; sie führte zur Abweisung der Klage in vollem Umfang.

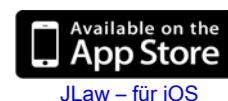
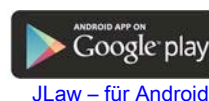
Der Revision kann allerdings nicht gefolgt werden, wenn sie meint, Ziff. VII L.V. könne schon deshalb keine Anwendung finden, weil die Klägerin sich in einem sogenannten gemischten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsverhältnis befinde, da sie arbeitsvertraglich verpflichtet sei, nach Weisung des Arbeitgebers Akkord- oder Zeitlohnarbeit zu verrichten. Denn die angeführte Tarifbestimmung, die das Arbeitsverhältnis der Parteien normiert und die arbeitsvertraglich zuungunsten der Arbeitnehmer nicht abbedungen werden kann, setzt gerade die Verpflichtung zur Arbeit in beiden Entlohnungsarten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses voraus, wenn sie den Anspruch auf Zahlung des Akkorddurchschnittsverdienstes davon abhängig macht, daß neben regelmäßiger Akkordarbeit vorübergehend auch Zeitlohnarbeit verrichtet wird. Entscheidend kommt es daher für die Anwendung der Ziff. VII L.V. darauf an, ob die Beklagte die Klägerin in regelmäßiger Akkordarbeit beschäftigt hat, an deren Stelle nur vorübergehend Zeitlohnarbeit getreten ist.

Das Berufungsgericht führt dazu aus, ob eine Arbeitnehmerin regelmäßig im Akkord gearbeitet habe, müsse nach der monatlichen Lohnabrechnungsperiode beurteilt werden. Regelmäßige Akkordarbeit im Sinne der Ziff. VII L.V. liege nur dann vor, wenn Akkordarbeit und -entlohnung so vorherrsche, daß das Arbeitsverhältnis innerhalb der jeweiligen Lohnabrechnungsperiode von ihr sein entscheidendes Gepräge erhalte. Dazu sei erforderlich, daß zahlenmäßig die Akkordstunden überwiegen. Regelmäßige Akkord- und vorübergehende Zeitlohnarbeit im Sinne der angeführten Tarifbestimmung sei daher dann gegeben, wenn der Anteil der Akkordarbeit mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtarbeit betrage. Das ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Ausgehend vom Wortlaut und Sinn der Tarifvorschrift, die die Begriffe "regelmäßig" und "vorübergehend" gegenüberstellt, ist Akkordarbeit dann als regelmäßig anzusehen, wenn sie dergestalt wiederkehrend ausgeübt wird, daß sie als das für die Beschäftigung des Arbeitnehmers kennzeichnende Merkmal erscheint. Diese Eigenschaft verliert die Akkordarbeit nicht, wenn sie nur ausnahmsweise in nicht vorhergesehenen Fällen, z.B. durch Ausfall von Maschinen, durch Mängel oder nicht rechtzeitige Lieferung von Material mit der Folge unterbrochen wird, daß nunmehr der Arbeitnehmer im Zeitlohn beschäftigt werden muß. Aber



- 6 -

auch dann noch liegt regelmäßige Akkordarbeit vor, wenn andere als solche Zeitlohnarbeiten in geringerem Umfang, aber nur unregelmäßig wiederkehren und daher vorübergehend im Sinne der Ziff. VII L.V. sind (vgl. RAG ARS 41, 6 f.). Wenn aber Arbeiten im Zeitlohn nicht unregelmäßig, sondern laufend und in einem bestimmten Zeitabstand in nicht unbeachtlichem Umfang wiederkehren, so sind solche Arbeiten nicht mehr als vorübergehend im Sinne der Tarifvorschrift anzusehen. Das trifft hier zu.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils werden nämlich Akkordarbeiterinnen wie die Klägerin auf Grund der für den Betrieb der Wirkerei- und Strickwaren der Damenbekleidung herstellenden Beklagten gegebenen Notwendigkeit, zweimal jedes Jahr, und zwar in der Regel im März/April und im September/Okttober, einen Kollektionswechsel vorzunehmen und das Nähen von Mustern durchzuführen, aus diesem Anlaß jeweils bis zu zwei Monaten ganz oder teilweise zu Zeitlohnarbeiten herangezogen. Wenn aber die seit dem 10. November 1952 im Betrieb der Beklagten tätige Klägerin jährlich im Frühjahr und im Herbst insgesamt bis zu vier Monaten, also während eines beachtlichen Zeitraums, Jahr für Jahr regelmäßig wiederkehrend Zeitlohnarbeiten verrichtet, so kann von einer vorübergehenden Beschäftigung im Zeitlohn im Sinne der Ziff. VII L.V. nicht mehr die Rede sein.

Die Klage war danach unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident
Dr. Poelmann ist
beurlaubt

gez. Dr. Martel

Dr. Martel

Dr. Auffarth

Hense

Mügel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

